OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351342/2/Bm/AK

Datum:
Linz, 4. Mai 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde des J H, X, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 3. Februar 2023, GZ: SJF/SH, betreffend Kürzung der Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 3. Februar 2023, GZ: SJF/SH, erging hinsichtlich der mit Bescheid der belangten Behörde vom 2. Jänner 2023, GZ: SJF/SH, zuerkannten Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs folgender Spruch:

„Die Leistung der Sozialhilfe wird wie folgt gekürzt:

a) Für J H, geb. X:
Richtsatz für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 Oö. SOHAG.
Aufgrund der mangelnden Bereitschaft zum zumutbaren Einsatz der eigenen Arbeitskraft und zur Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit auf dem österreichischen Arbeitsmarkt erfolgt eine Kürzung der mit dem oben bezeichneten Bescheid zuerkannten Sozialhilfeleistung gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 iVm § 3 Abs. 5, § 6 Abs. 4 und Abs. 5 Z 2 sowie § 12 Abs. 1 Oö. SOHAG im Ausmaß von 10% für den Monat Februar 2023.“

Begründend wurde nach Zitierung der einschlägigen Rechtsvorschriften im Wesentlichen ausgeführt, dem Bf sei mit Bescheid vom 2. Jänner 2023 eine Leistung zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs zugesprochen worden. In diesem Bescheid sei der Bf ermahnt und nachweislich aufgeklärt worden, dass er seine Arbeitskraft in zumutbarer Weise einzusetzen habe, da ansonsten seine Leistung gekürzt werde. Der Bf sei aufgefordert worden, monatlich zum jeweils 25. des Monats, beginnend ab 25. Jänner 2023, pro Monat 20 schriftliche Bewerbungen (jeweils unter Beischluss eines Bewerbungsschreibens sowie eines Lebenslaufes) im Ausmaß von 40 bzw. 38,5 Wochenstunden auf nachweislich offene Arbeitsstellen (z.B. laut AMS-Job-Portal, Zeitungsinserate etc., wobei der Behörde Kopien dieser Jobausschreibungen und Jobinserate vorzulegen seien) gemäß seiner Arbeits- und Ausbildungsqualifikation und auch im Bereich von Hilfs- und Reinigungstätigkeiten nachzuweisen. Bis zum 25. Jänner 2023 seien keine schriftlichen Bewerbungen der Behörde vorgelegt worden. Gegenständlich liege keiner der absoluten Ausnahmegründe vom Einsatz der Arbeitskraft gemäß § 12 Abs. 3 leg.cit. vor. Der Behörde würden auch keine ärztlichen Gutachten vorliegen, wonach gesundheitliche Einschränkungen bei einer Erwerbstätigkeit bestünden. Aufgrund der mangelnden Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft und der Verweigerung zur Qualifizierung für den österreichischen Arbeitsmarkt sowie der beharrlichen diesbezüglichen Pflichtverletzung sei eine Kürzung im Ausmaß von 10 % für den Monat Februar 2023 vorzunehmen.

2. Gegen diesen Bescheid hat der Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) innerhalb offener Frist Beschwerde eingebracht und darin ausgeführt (wortwörtlich wiedergegeben):

„Bezugnehmend auf Ihren Bescheid vom 03.02.2023 bezüglich Kürzung meiner Sozialhilfe, möche ich das Rechtsmittel der Beschwerde einbringen:
Ich bin seit 2013 arbeitslos. Da ich seither immer mit gesundheitlichen Problemen zu kämpfen habe, war es immer sehr schwer einen Job zu finden.
2017 gab es endlich für ältere Langzeitarbeitslose das Projekt 20000 plus, welches jedoch durch die neue Regierung ohne Gründe gestrichen wurde.
2019 habe ich mich über das AMS bei StandUp eingetragen ,die mir unter Mag. H ein Jahr lang geholfen haben, Arbeiten für Vorerkrankte zu finden, an Workshops teilzunehmen etc. Da das Arbeitsangebot leider sehr begrenzt war, hat sich auch hier nichts ergeben.
Die Corona Pandemie hat leider eine Verlängerung verhindert.
2022 nahm ich über das AMS beim Projekt IT Works teil wo mir Frau Y E als Betreuerin sehr geholfen hat,nicht nur am Arbeitsmarkt wieder Fuß zu fassen sondern auch zur Entscheidung ein neuerliches Pensionsansuchen zur Berufsunfähigkeit einzubringen. Dieses Projekt endet auf Grund meiner Erkrankung im November 2022.
Seit 2022 hat sich mein Gesundheitszustand dermaßen verschlechtert .Die Gefäßerkrankung meiner Handflächen und die daraus resultierenden roten Handflächen, welche permanente Schmerzen auslösen, haben meine Lebenssituation massiv eingeschränkt.
Seit 2022 habe ich eine Odyssee an Ärzten konsultiert.Leider dauern Termine bei Fachärzten und Krankenhäusern bis zu 6 Monate.
Es wird vermutet, dass es sich um die Erkrankung Erythromelalgie handelt. Es ist eine seltene Erkrankung, in meinem Fall vermutlich ausgelöst durch meinen Diabetes. Leider dauert eine solche Diagnose sehr lange und ich sitze im Moment zwischen den Stühlen.
Meine Hausärztin hat mich deshalb ab dem 30. Jänner 2023 in den Krankenstand geschrieben. Ich verlasse deshalb mein Wohnung nur selten,da ich mit starken Schmerz Anfällen zu kämpfen habe und es mir auch unangenehm ist, mit den stark roten Händen in die Öffentlichkeit zu gehen.
Seit über einem Jahr bin ich auch in der Warteliste der Clearingstelle bzgl. eines Psychotherapeuten.
Es ist mir im Moment unmöglich, Bewerbungen zu versenden,oder Bewerbungsgespräche zu führen.. Ich bin derzeit weder physisch noch psychisch imstande dem nachzukommen.
Ich habe meinen Antrag zur Berufsunfähigkeitspension gestern versendet. Sobald ich die Bestätigung der PVA bekomme (dauert ca. 10 Tage),werde ich sie sofort an Sie senden.
Nach Rücksprache mit Frau A H hab ich auch erfahren, dass sie nicht mit dem AMS zusammenarbeiten.Ich werde daher auch Ihnen alle neuen Befunde und Informationen sofort zukommen lassen.
Ich würde Sie höflichst ersuchen meine Kürzung für Jänner 2023 von Euro 105,36 nochmals zu überdenken und mir bezüglich zukünftiger geforderten Bewerbungen, Ihre Entscheidung mitzuteilen.
mfg. J H“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

3. Die belangte Behörde hat diese Beschwerde gemeinsam mit dem Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) zur Entscheidungsfindung vorgelegt.

4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Da sich daraus bereits der entscheidungswesentliche Sachverhalt klären ließ und überdies die Parteien keinen Antrag auf Durchführung einer Verhandlung gestellt haben, konnte von einer solchen abgesehen werden.

4.1. Das LVwG Oö. geht bei seiner Entscheidung von folgendem relevanten Sachverhalt aus:

Der Bf ist am X geboren und österreichischer Staatsbürger. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 2. Jänner 2023, GZ: SJF/SH, wurde dem Bf Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs in Form von monatlichen Leistungen nach dem Richtsatz für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 Oö. SOHAG ab 1. Dezember 2022 zuerkannt. Die Leistung wurde bis 31. Mai 2023 befristet. Dem Bf wurde gleichzeitig aufgetragen, seine Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft gemäß § 1 Abs. 2 Z 5, § 3 Abs. 5, § 6 Abs. 4 und Abs. 5 Z 2 sowie § 12 Abs. 1 Oö. SOHAG insbesondere dadurch zu dokumentieren, dass er der Behörde ab sofort jeweils zum 25. des Monats (beginnend ab 25. Jänner 2023) 20 schriftliche Bewerbungen (jeweils unter Beischluss eines Bewerbungsschreibens sowie eines Lebenslaufes) im Ausmaß von 40 bzw. 38,5 Wochenstunden auf nachweislich offene Arbeitsstellen gemäß seiner Arbeits- und Ausbildungsqualifikation und auch im Bereich von Hilfs- und Reinigungstätigkeiten nachzuweisen und spätestens zum 25. des jeweils nachfolgenden Monats einen schriftlichen Bericht mit Beifügung der Jobinserate über den Verlauf und das Resultat dieser Bewerbungen vorzulegen hat, wobei die Beibringung einer bloßen Liste mit Firmenstempeln ausdrücklich nicht als Nachweis von ordnungsgemäßen und sachgerechten Stellenbewerbungen gewertet wird. Der Bf wurde darauf hingewiesen, dass im Falle der Nichterfüllung dieses Auftrages die Sozialhilfe gemäß § 19 Oö. SOHAG gekürzt oder eingestellt bzw. in weiterer Folge von vornherein nicht zuerkannt werden kann. Dieser Bescheid wurde dem Bf am 3. Jänner 2023 zugestellt.

Vom Bf wurden Krankmeldungen, beginnend mit 30. Jänner 2023 bis 3. März 2023, der Behörde vorgelegt.
Es liegt hinsichtlich des Bf kein Ausnahmegrund vom Einsatz seiner Arbeitskraft vor. Der Bf ist arbeitsfähig und für körperlich leichte Tätigkeiten in sämtlichen Körperhaltungen, vorwiegend im Sitzen, Stehen und Gehen, aber auch in eingeschränkten Zwangshaltungen, ohne Nachtarbeit, vollzeitig einsetzbar.
Bis zum 25. Jänner 2023 wurden vom Bf keine schriftlichen Bewerbungen der Behörde vorgelegt.

4.2. Zu den hier getroffenen Sachverhaltsfeststellungen gelangt das LVwG Oö. in freier Beweiswürdigung aus folgenden Erwägungen:

Die den Bf betreffenden Feststellungen zu den persönlichen Verhältnissen ergeben sich aus dem Akteninhalt und den Antragsunterlagen. Die Feststellungen hinsichtlich Arbeitsfähigkeit gründen auf dem vorliegenden Gutachten des BBRZ Österreich vom 20. März 2022. Aus diesem geht hervor, dass der Bf für körperlich leichte Tätigkeiten in sämtlichen Körperhaltungen, vorwiegend im Sitzen, Stehen und Gehen, auch in eingeschränkten Zwangshaltungen, vollzeitig einsetzbar ist.
In Würdigung des arbeitsmedizinischen Gutachtens ist davon auszugehen, dass dem Bf jedenfalls ein eingeschränkter Einsatz der eigenen Arbeitskraft möglich ist.

5. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

5.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes - Oö. SOHAG lauten:

„§ 5
Persönliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Leistungen der Sozialhilfe sind unbeschadet zwingender völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Verpflichtungen ausschließlich österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern und Asylberechtigten, im Übrigen nur dauerhaft niedergelassenen Fremden zu gewähren, die sich seit mindestens fünf Jahren dauerhaft, tatsächlich und rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten.
(2) Sozialhilfe kann, sofern dieses Landesgesetz nicht anderes bestimmt, nur Personen geleistet werden, die ihren Hauptwohnsitz und ihren tatsächlichen Aufenthalt im Land Oberösterreich haben.
(3) Wohnungslose Personen, die ihren tatsächlichen dauernden Aufenthalt in Oberösterreich durch Vorlage einer Hauptwohnsitzbestätigung gemäß § 19a Meldegesetz, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2018, bei der Behörde nachweisen können, sind Personen im Sinn des Abs. 2 gleichgestellt.
(4) Vor Ablauf der im Abs. 1 genannten Frist sind aufenthaltsberechtigte EU-/EWR-Bürgerinnen bzw. -Bürger, Schweizer Bürgerinnen bzw. Bürger und Drittstaatsangehörige österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern nur insoweit gleichgestellt, als eine Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe auf Grund völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Vorschriften zwingend geboten ist und dies im Einzelfall nach Anhörung der zuständigen Fremdenbehörde festgestellt wurde.
(5) Von Leistungen der Sozialhilfe ausgeschlossen sind
1. Personen ohne tatsächlichen Aufenthalt in Oberösterreich,
2. Asylwerberinnen bzw. Asylwerber,
3. ausreisepflichtige Fremde,
4. Personen, die wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener gerichtlich strafbarer Handlungen zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von zumindest sechs Monaten verurteilt wurden, für den Zeitraum der Verbüßung ihrer Strafhaft in einer Anstalt und
5. subsidiär Schutzberechtigte.

§ 6

Sachliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5
1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,
1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,

nicht decken können.

(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.

(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre.

(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:
1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen.

§ 12

Einsatz der eigenen Arbeitskraft

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe sind die dauernde Bereitschaft der hilfesuchenden Person zu Einsatz der Arbeitskraft sowie die Bereitschaft, sich für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt zu qualifizieren. Darunter fällt insbesondere auch die Bereitschaft, die für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt erforderlichen Sprachkenntnisse zu erwerben.

(2) Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit ist auf die persönliche und familiäre Situation der hilfesuchenden Person sowie auf die Eigenart und Ursache der sozialen Notlage Bedacht zu nehmen.

(3) Der Einsatz der eigenen Arbeitskraft darf insbesondere nicht verlangt werden von
1. arbeitsunfähigen Personen,
2. Personen, die das Regelpensionsalter nach dem ASVG erreicht haben,

3. jenem Elternteil, der das im gemeinsamen Haushalt lebende, unterhaltsberechtigte Kind bis zur Vollendung des 3. Lebensjahrs überwiegend selbst pflegt oder erzieht, sofern auf Grund mangelnder Betreuungsmöglichkeit keine Beschäftigung aufgenommen werden kann,
4. Personen, die
   a) nahe Angehörige, eine Lebensgefährtin bzw. einen Lebensgefährten oder eine Lebenspartnerin bzw. einen Lebenspartner, die bzw. der ein Pflegegeld mindestens der Stufe 3 beziehen bzw. bezieht, überwiegend betreuen, sofern mangels zumutbarer alternativer Betreuungsmöglichkeiten keine Beschäftigung aufgenommen werden kann,
   b) Sterbebegleitung oder Begleitung von schwersterkrankten Kindern leisten,
5. Schülerinnen und Schüler, die in einer bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahrs begonnenen und zielstrebig verfolgten Erwerbs- oder Schulausbildung stehen,
6. Personen, die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe an einem freiwilligen Integrationsjahr teilnehmen,
7. Personen, die nicht unter Z 5 fallen und die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe
   a) in einer zielstrebig verfolgten Ausbildung zu Erlangung eines Pflichtschulabschlusses oder einer Erwerbsausbildung, die den erstmaligen Abschluss einer Lehre zum Ziel hat oder
   b) an einer mindestens dreimonatigen berufsbegleitenden Qualifizierungsmaßnahme oder sonstigen beschäftigungsfördernden Maßnahme teilnehmen, die eine langfristige (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt maßgeblich erleichtert,

und eine im Zusammenhang mit dieser Maßnahme zuerkannten regelmäßige Geldleistung des Bundes beziehen.

(4) Nicht von Abs. 3 Z 7 lit. a erfasst sind Personen, die bereits nach Abschluss der Pflichtschule eine weiterführende allgemeinbildende oder berufsbildende Ausbildung absolviert haben, sofern deren vorhandene Ausbildung am Arbeitsmarkt verwertbar ist.

(5) Hilfebedürftige fallen nicht unter Abs. 3 Z 7, wenn ihr letztes Arbeitsverhältnis in den letzten sechs Monaten von ihnen oder im Einvernehmen gelöst wurde.

§ 19
Sanktionssystem

(1) Leistungen der Sozialhilfe sind,
1. sofern keine Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt besteht oder
2. wenn sie unrechtmäßig bezogen werden, insbesondere auf Grund des Verschweigens von Einkünften bzw. sonstiger anrechnungspflichtiger Leistungen oder auf Grund einer fehlerhaften oder unvollständigen Angabe der eigenen Einkommens-, Vermögens- und Wohnverhältnisse oder
3. wenn sie zweckwidrig verwendet werden

stufenweise wie folgt zu kürzen:

	Ausmaß der Kürzung von der Berechnungsgrundlage nach Abs. 6	Dauer
1. Stufe	10 %	1 Monat
2. Stufe	20 %	3 Monate
3. Stufe	50 %	3 Monate

(2) Bei Pflichtverletzungen gemäß Abs. 1 Z 1 hat zunächst eine einmalige, nachweisliche Ermahnung sowie eine Belehrung über die Rechtsfolgen durch die zuständige Behörde zu erfolgen. Sofern bei der bezugsberechtigten Person weiterhin keine Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt besteht, sind die Leistungen der Sozialhilfe stufenweise in dem im Abs. 1 festgelegten Ausmaß zu kürzen.
(3) Sofern bei einer bezugsberechtigten Person, deren Leistungen der Sozialhilfe nach Abs. 1 bereits für die Dauer von drei Monaten um 50 % des jeweils anzuwendenden Richtsatzes gemäß Abs. 6 gekürzt wurden, weiterhin keine Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt besteht, sind die Leistungen der Sozialhilfe gänzlich einzustellen.
(4) Leistungen der Sozialhilfe, auf die ein Rechtsanspruch besteht, können im Einzelfall über Abs. 1 hinaus gekürzt oder von vornherein nicht gewährt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die betreffende Person beharrlich die Aufnahme einer zumutbaren Beschäftigung oder die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen zur Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt verweigert.
(5) Unabhängig von einer Kürzung nach Abs. 1 sind die Leistungen der Sozialhilfe bei einer schuldhaften Verletzung der Pflichten nach § 16c Abs. 1 Integrationsgesetz, BGBl. I Nr. 68/2017, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 25/2019, um 25 % von der Berechnungsgrundlage nach Abs. 6 zu kürzen. Die Kürzung erfolgt für die Dauer der Pflichtverletzung, mindestens jedoch für drei Monate.
(6) Berechnungsgrundlage für die Kürzung nach Abs. 1 bis 5 sind die der bezugsberechtigten Person grundsätzlich zustehenden Richtsätze und Zuschläge nach § 7 Abs. 2 bis 4. Die jeweilige Kürzung ist vorrangig als anspruchsmindernd auf die Geldleistung anzurechnen. Bei Vorliegen von mehreren der im Abs. 1 und 5 angeführten Pflichtverletzungen sind die Kürzungsanteile zusammenzuzählen.
(7) Die Deckung des Wohnbedarfs von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit der Person, bei der eine Pflichtverletzung im Sinn des Abs. 1 oder 5 vorliegt, in Haushaltsgemeinschaft leben, darf durch Sanktionen nach Abs. 1 und Abs. 3 bis 6 nicht gefährdet werden. Die Bedarfsdeckung im unerlässlichen Ausmaß soll vorzugsweise in Form von Sachleistungen erfolgen.“

5.2. Verfahrensgegenständlich wendet sich der Bf gegen die ausgesprochene Kürzung der gewährten Leistung um 10 % für den Monat Februar 2023. Diese Kürzung ist nach der Begründung der Entscheidung auf die mangelnde Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft zurückzuführen.

Zunächst ist festzuhalten, dass die Leistungen der Sozialhilfe unter anderem der Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts dienen und zur Befriedigung des Wohnbedarfs des Bezugsberechtigten beitragen und Armut sowie soziale Ausschließungen vermeiden und bekämpfen sollen. Dabei sind gemäß § 3 Oö. SOHAG das Subsidiaritätsprinzip, die Bereitschafts- und Bemühungspflicht des von der sozialen Notlage Betroffenen, diese Notlage in angemessener und zumutbarer Weise abzuwenden, zu mildern oder zu überwinden, sowie die dauernde Bereitschaft des Betroffenen zum Einsatz seiner eigenen Arbeitskraft sowie zu aktiven arbeitsmarktbezogenen Leistungen zu berücksichtigen. Beim Einsatz der Arbeits-

kraft handelt es sich demnach um eine Bemühungspflicht nach § 6 Oö. SOHAG als sachliche Voraussetzung für die Erteilung einer Leistung der Sozialhilfe. Bei Verletzungen dieser Bemühungspflicht ist in § 19 Oö. SOHAG ein Sanktionssystem vorgesehen. Nach den Bestimmungen des § 19 Abs. 1 Oö. SOHAG sind Leistungen der Sozialhilfe stufenweise zu kürzen, wobei die Kürzung unabhängig von einer Ermahnung vor einer Leistungskürzung im Falle des mangelnden Einsatzes der Arbeitskraft vorzunehmen ist.
Den Erläuterungen zu den Bestimmungen des § 19 Abs. 1 bis 4 Oö. SOHAG (vgl. AB 1180/2019 BlgLT XXVIII. GP) ist dazu Folgendes zu entnehmen:
„*Bei mangelnder Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt sowie bei unrechtmäßigem Leistungsbezug oder zweckwidriger Verwendung der Leistung wird eine stufenweise Kürzung der Leistung der Sozialhilfe jener Person, die ihrer Obliegenheit nicht nachkommt, vorgesehen. Darunter sind auch Fälle zu verstehen, in denen beim AMS vorgemerkte Sozialhilfeempfänger vom AMS zwar keine Leistungen beziehen, aber vom AMS eine ‚fiktive' Sanktion erhalten, also aus der Vormerkung genommen werden, weil sie den Tatbestand des § 10 AlVG erfüllen würden, wenn sie einen AMS-Leistungsanspruch hätten, da dies der mangelnden Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft entspricht.*
Abs. 2 legt fest, dass bei Pflichtverletzungen im Rahmen des Einsatzes der Arbeitskraft bzw. der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt vor der prozentuellen Leistungskürzung einmalig eine nachweisliche Ermahnung durch die Behörde zu erfolgen hat.
Abs. 3 und 4 regeln eine weitergehende Kürzung oder eine gänzliche Nichtgewährung der Leistung. Dies soll z.B. dann der Fall sein, wenn ein konkret vorhandenes oder zumutbares Beschäftigungsverhältnis ohne nachvollziehbare Gründe nicht eingegangen oder von vornherein jegliches Bemühen abgelehnt wird. Eine Beschäftigung ist insbesondere dann jedenfalls zumutbar, wenn sie den Kriterien des § 9 AlVG entspricht. ....."

Wie der Verwaltungsgerichtshof wiederholt festgehalten hat, ist davon auszugehen, dass das Konzept der bedarfsorientierten Mindestsicherung kein bedingungsloses Grundeinkommen darstellt. Es kennt keine allgemeinen, erwerbs- und bedarfsunabhängigen Leistungen. Für den Erhalt der Leistungen stellt bei arbeitsfähigen Personen der Einsatz der eigenen Arbeitskraft eine wesentliche Grundvoraussetzung dar (vgl. VwGH 16.3.2016, Ro 2015/10/0034; 22.2.2017, Ro 2015/10/0051). Dasselbe gilt unzweifelhaft auch für das Konzept der Sozialhilfe nach dem Oö. SOHAG.
Das Oö. SOHAG enthält in § 12 Abs. 3 eine Aufzählung von Personen, von denen aus besonderen sozialen Rücksichten kein Einsatz der Arbeitskraft verlangt werden kann. Nach dem festgestellten Sachverhalt fällt der Bf unter keinen der darin aufgezählten Ausnahmetatbestände. Aus dem arbeitsmedizinischen Gutachten ergibt sich eindeutig, dass der Bf eingeschränkt arbeitsfähig ist. Trotz dieser (eingeschränkten) Arbeitsfähigkeit ist der Bf dem Auftrag, bis zum 25. Jänner 2023 Nach-

weise über vorgenommene Bewerbungsschreiben auf offene Arbeitsstellen der Behörde vorzulegen, nicht nachgekommen. Es ist sohin davon auszugehen, dass beim Bf jedenfalls für den Monat Jänner 2023 keine Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft bestanden hat und kommt dementsprechend § 19 Abs. 1 Oö. SOHAG zur Anwendung.

Soweit der Bf auf die von der Ärztin für Allgemeinmedizin ausgestellten Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen verweist, ist darauf hinzuweisen, dass diese erst ab 30. Jänner 2023 ausgestellt wurden und es sohin dem Bf jedenfalls zumutbar war, bis 25. Jänner 2023 die geforderten Bewerbungen vorzulegen.

Die belangte Behörde hat somit zu Recht die dem Bf gewährte Leistung der Sozialhilfe um 10 % gekürzt. Es war somit im Ergebnis spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen

Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier